

Unangekündigte Kassen-Nachschaub ab 2018

Das erwartet Sie:

März 2018
Stand: Dez. 2019

Wie bereits in vorangegangenen Rundschreiben mitgeteilt, kann das Finanzamt seit 01.01.2018 unangekündigt in Ihre Unternehmen kommen, eine Kassen-Nachschaub durchführen und so Ihre Kassendaten auslesen.

Die neue Kassen-Nachschaub ist in § 146b Abgabenordnung (AO) geregelt. Es handelt sich dabei um keine Außenprüfung. Beanstandet der Prüfer Kassenaufzeichnungen, Buchungen oder die technische Sicherheitsreinrichtung, kann er ohne vorherige schriftliche Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 AO übergehen. Darauf muss er Sie jedoch schriftlich hinweisen.

Verhaltensregeln und Ablaufpläne für den Fall der Fälle

Für jedes Unternehmen, das eine Kasse verwendet (egal ob elektronische Registrierkasse oder offene Ladenkasse) gilt es, Vorkehrungen zu treffen, damit sichergestellt werden kann, dass alle Ihre Rechte gewahrt und die Kassen-Nachschaub geordnet durchgeführt wird.

Orientieren Sie sich bei einer unangekündigten Kassen-Nachschaub an der folgenden Checkliste:

- Gestatten Sie dem Prüfer des Finanzamtes Zugang zu den Geschäftsräumen.
- Lassen Sie sich den Prüferausweis zeigen. Fehlen auf dem Prüferausweis Telefon-/ E-Mail-Daten, notieren Sie diese Daten.
- Der Prüfer hat eine schriftliche Prüfungsanordnung für Sie dabei (bitte Kopie an uns).
- Wichtig: Der Prüfer benötigt eine Bedienungsanleitung Ihrer Registrierkasse sowie eine Verfahrensdokumentation, die in übersichtlich gegliederter Form Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse Ihres Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und schlüssig darstellt.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter im Vorfeld über das Thema. Bitte beachten Sie: Jeder, der die Kasse bedienen kann, ist zur Auskunft verpflichtet!
- Informieren Sie uns über die Kassen-Nachschaub und faxen/mailen Sie die Anforderungen des Prüfers.
- Machen Sie von den ausgehändigten Unterlagen wenn möglich Kopien. Nur so sind Sie im Bild, aus welchen Unterlagen der Prüfer Mängel an der Kassenauführung ableitet.
- Können Sie bestimmte Fragen nicht mit Sicherheit beantworten, lassen Sie es besser sein und verweisen Sie auf baldmöglichste Klärung.
- Vorsicht vor Betrügern: Fordert der vermeintliche Prüfer des Finanzamtes aufgrund der Kassen-Nachschaub Geld von Ihnen, dürfte es sich um einen Betrüger handeln. Informieren Sie sicherheitshalber sofort die Polizei.

Nach Auskunft der Bay. Finanzverwaltung – Bereich Betriebsprüfung – findet die Kassen-Nachschaub in Betrieben statt, bei denen eine Betriebsprüfung ansteht. Führt die Kassen-Nachschaub zu keinem Ergebnis, kann eine geplante Prüfung sogar abgesetzt werden.

Bei Fragen oder Problemen melden Sie sich bitte bei uns. Wir helfen Ihnen!